

IV ZB 257/59

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Wilhelm R [REDACTED] in S [REDACTED], Kreis Graf-  
schaft D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],  
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern  
in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Teilurteil des 2. Zivilsenats (Entschädi-  
gungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 22. Mai 1959  
kostenpflichtig, jedoch frei von Gerichtsgebühren und Aus-  
lagen, zurückgewiesen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes  
wird auf 75.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt mit der Behauptung, aus Gründen  
politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus durch  
nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen u. a. an seinem Ver-  
mögen und in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt wor-  
den zu sein, eine Entschädigung in Höhe von 75.000 DM. Die-  
se ist ihm von den Entschädigungsorganen versagt worden.  
Eine Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht  
nicht zugelassen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde ist nicht begründet. Denn die nach § 219 BEG erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Revision sind nicht gegeben.

Was zunächst die Frage anlangt, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um der Bestimmung des § 176 BEG zu genügen, so hängt deren Beantwortung grundsätzlich von den Umständen des einzelnen Falles ab. Das hat der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden (vgl. insbesondere LM Nr. 13 zu § 219 BEG) und bedarf daher nicht einer nochmaligen Entscheidung. Verstöße gegen den § 176 BEG können daher grundsätzlich nur für den in Frage stehenden Einzelfall, nicht jedoch von allgemeiner Bedeutung sein. Dasselbe muß auch von sonstigen verfahrensrechtlichen Vorschriften wie der des § 286 oder 139 ZPO gelten, wie dies der Senat in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat (vgl. LM Nr. 7 und 9 zu § 219 BEG). Verfahrensrechtliche Fragen, die eine über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung haben, liegen hier nicht vor und werden auch von der Beschwerde nicht vorgetragen.

Das Berufungsgericht hat eine Verfolgung des Klägers aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus bejaht. Es hat aber einen entschädigungsfähigen Berufs- und Vermögensschaden verneint. Hierbei hat es als Verfolgungszeitraum nur einen solchen von 1934 bis 1937 als erwiesen angesehen. Eine Entschädigung für den Berufschaden hat es versagt, weil Umsatz, Aktiva und Kapital des Unternehmens des Klägers in dieser Zeit nicht zurückgegangen, sondern gestiegen sind und zwar von 1.578.000,-

- 3 -

bzw. 378.700 bzw. 329.300 RM auf 2.557.000 bzw. 698.300 bzw. 626.300 RM. Infolgedessen fehle es an der nach § 66 BEG erforderlichen Einkommensminderung; außerdem habe der Kläger trotz seiner Verfolgung stets eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt.

Die damit vertretene Rechtsauffassung entspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes und auch der Rechtsprechung des Senats (vgl. LM Nr. 5 zu § 66 BEG). Irgendeine entscheidungsbedürftige Rechtsfrage wird hinsichtlich des Berufungsschadens von der Beschwerde auch nicht vorgetragen.

Einen entschädigungsfähigen Vermögensschaden hat das Berufungsgericht verneint, weil der Kläger keine Substanzverluste gehabt habe. Schäden, die infolge Nichtanlegung von Bargeld durch die Währungsreform entstanden sein sollten, nicht der Verfolgung eigentümlich seien und die Unmöglichkeit, vorhandenes Kapital wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen, kein Nutzungsschaden sei. Schäden an Nutzungen im Sinne des § 100 BGB habe der Kläger nicht dargetan.

Auch diese Rechtsansicht entspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes und steht auch mit der bereits vom Berufungsgericht angeführten Rechtsprechung im Einklang. Unter Nutzung im Sinne des § 56 BEG kann nur dasselbe verstanden werden, was nach § 100 BGB Nutzung ist. Daß zu einer solchen auch der Gewinn aus einem Betrieb gehört, ist bereits vom Bundesgerichtshof entschieden (vgl. BGHZ 7, 208, 218; RGRKomm BGB 11. Aufl. § 99 Anm. 4). Daß über einen etwaigen Nutzungsschaden hinaus auch Boykottschäden zu entschädigen sind, ist zweifelsfrei im § 56 Abs. 1 Satz 3 BEG bestimmt und bedarf daher gleichfalls keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Wenn demgegenüber die Beschwerde darzulegen versucht, daß tatsächlich Boykott-



schäden vorlägen, so verkennt sie das Wesen einer Zulassung der Revision. Wie in den o. a. Entscheidungen zu § 219 BEG ausgesprochen ist, kommt es, ganz abgesehen von der Frage, inwieweit die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gemäß § 561 Abs. 2 ZPO nicht für das Revisionsgericht bindend sind, grundsätzlich nicht auf deren Richtigkeit oder Vollständigkeit, sondern nur darauf an, ob der zu entscheidende Fall eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, die einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedarf (vgl. auch die Entscheidung LM Nr. 14 zu § 219 BEG).

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen ist.

Karlsruhe, den 15. Januar 1960

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher      Johamnsen      v. Werner      Wilden      Dr. Loewenheim